12. 1. Rechtliche Bebeutung der Zeichnung einer Stammeinlage einer Gesellschaft mit beschräufter Haftung im Auftrage eines Anderen. Steht der Berpflichtung zur Abtretung des gezeichneten Geschäfts-anteiles aus einem solchen Auftrage die Borschrift des § 15 Abs. 4 des Gesess vom 20. April 1892 entgegen?

- 2. Kann der Auftraggeber solcher Zeichnung die von ihm an die Gesellschaft geleisteten Einzahlungen von der Gesellschaft um des-willen zurücksordern, weil die Abtretung des Geschäftsanteiles durch den Beauftragten an ihn nicht in der durch § 15 Abs. 3 des Gesetst vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Form ersolgt ist?
- I. Civilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1901 i. S. S. Gesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. M. (Rl.). Rep. I. 275/01.
 - I. Landgericht hirichberg i. G.
 - II. Oberlanbesgericht Breslau.

Der Rläger errichtete im Bereine mit zwei anderen Personen 1896 die verklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung und übernahm auf das Stammkapital von 225000 M den Betrag von 100000 M als Stammeinlage. In Birklichkeit wollte der Kläger nur 50000 M als Einlage leisten, die anderen 50000 M der im Mai 1900 verstorbene Ralkwerkbesitzer R. Auf Ersuchen des R. übernahm der Rläger die vollen 100000 M als seine Stammeinlage mit der Aberede, daß er nach Zahlung der ersorderlichen Katen durch K. an ihn 50000 M an R. abtreten solle. Durch schriftliche, nur der Unterschrift nach notariell beglaubigte Erklärung vom 8. Juli 1896 trat der Rläger dann auch 50000 M Geschäftsanteil an R. ab, und die Abtretung wurde der Gesellschaft angemeldet, auch in das Handelseregister eingetragen. Der Kläger zahlte 50000 M auf das Stammskapital, R. 25000 M vor der Abtretung, 25000 M nachher dis November 1897.

Im Jahre 1900 kam zur Sprache, daß die Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 nichtig sei, weil nicht gerichtlich ober notariell beurkundet, und in einem Borprozesse ber Parteien wurde durch rechtsträftiges Urteil die Abtretung für ungültig erklärt, der Antrag der Beklagten, sestzustellen, daß der Geschäftsanteil des Klägers nur noch 50000 M betrage, abgewiesen. R. und demnächst seine Erben sorberten von der Beklagten die eingezahlten 50000 M zurück, erklärten sich aber schließlich damit einverstanden, daß das Kapital der Gesellschaft als ein sederzeit rücksorberbares verzinsliches Darlehen verbleibe. Die Gesellschaft sorderte darauf am 27. November und 1. Dezember 1900 auf Grund des § 21 des Geseps vom 20. April

1892 den Kläger zur Zahlung seiner rückständigen Einlage von 50000 M bei Bermeidung des Ausschlusses auf und erklärte ihn, da die Aufforderung erfolglos blieb, seines Geschäftsanteiles von 100000 M und der darauf geleisteten Teilzahlung von 50000 M für verlustig.

Der Kläger, bavon ausgehend, daß durch die Zahlung des R. seine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber getilgt sei, und R., bezw. seine Erben nur von ihm die an die Gesellschaft gezahlte Valuta zurücksordern könnten, wurde mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zu verurteilen: 1. ihn als Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 100000 M anzuerkennen, und 2. demgemäß die Erklärung zurückzunehmen, durch welche er als Gesellschafter für ausgeschlossen und der auf seine Stammeinlage geleisteten Zahlungen für verlustig erskärt war. Die Abtretungserklärung wiederholte er am 31. Dezember 1900 in notariell beurkundeter Form.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Rlage, weil A. die Zahlungen zur Tilgung eigener, nicht bestehender Schuld geleistet habe, Kläger aber, nachdem er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, zur Erhebung der Klage auf Ungültigkeitserklärung des Beschlusses nicht mehr legitimiert sei.

Der erste Richter erkannte nach der Klage, und die von der Bestlagten eingelegte Berusung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunden:

"Die Parteien streiten darüber nicht, daß der Kläger in dem Gesellschaftsvertrage über die Errichtung der verklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Einlage von 100000 M auf das Stammkapital übernommen hat, den Betrag von 50000 M aber mit Wissen aller Beteiligten im Auftrage des R. mit der Abrede gezeichnet hat, daß R. ihm dazu 50000 M in den erforderlichen Raten zahlen, und er nach geschehener voller Zahlung dem R. 50000 M von seinem Geschäftsanteile abtreten solle.

Danach ist der Kläger zwar Schuldner der Gesellschaft in Höhe der von ihm in dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Einlage von 100000 M geworden. Diese Stammeinlage konnte ihm nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 weder ganz noch teilweise erlassen oder gestundet werden. Die Abmachung mit R. hat der Ges

fellichaft und Dritten gegenüber feine rechtliche Bedeutung. Die Stammeinlagen bilben bas Stammkapital ber Gesellschaft, auf bas hin Dritte ber Gefellichaft frebitieren, benen ber Betrag bes Stammtapitales durch die Beröffentlichung bes Gefellichaftsvertrages von dem Registerrichter bekannt gegeben wird (§ 10 a. a. D.). Auf die Abmachung mit R. würde der Kläger fich deshalb nicht berufen können, um seine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der übernommenen Stammeinlage zu erreichen. Aber R. war dem Kläger gegenüber vervilichtet, ihn von der Vervflichtung zur Leiftung von 50 000 M auf die übernommene Stammeinlage gegen Abtretung des entsprechenden Teiles bes Geschäftsanteiles zu befreien, fei es burch Rahlung an die Gesellschaft, sei es durch Zahlung an den Kläger felbft. Diefe Berpflichtung bes R. folgt aus bem Auftrage und ber Ausführung besfelben und ben & 65 fig. 82 A.Q.R. I. 13, nicht aus einer Bereinbarung, burch welche bie Berpflich= tung bes Rlagers als Gefellichafters jur Abtretung eines Teiles feines Geschäftsanteiles begrundet werben follte. Der & 15 Abs. 4 bes Gesetes vom 20. April 1892, welcher für eine solche Bereinbarung die gerichtliche ober notarielle Form forbert. findet deshalb teine Anwendung. Er will durch die erschwerte Form die Spekulation mit Geschäftsanteilen, den Handel mit solchen, den leichten Wechsel ber Gesellschafter im Interesse ber Gesellschaften mit beschränkter Haftung verhindern oder erschweren, hat aber nichts zu thun mit einem Falle, wo, wie bier, unftreitig R. von Anfang an mit dem Wissen aller Beteiligten mit einer Stammeinlage von 50 000 M Gesellschafter werden, nur aus besonderen Gründen nicht mit seiner Berson sofort bervortreten wollte. ber Rlager nur vorge= schoben wurde, um neben einem eigenen Geschäftsanteile von 50 000 M einen gleichen Geschäftsanteil im eigenen Namen, aber in Bahrheit für Rechnung bes R. als beffen Fiduziar zu erwerben.

Von dieser Grundlage aus ist der Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis ohne Bedenken beizutreten.

Der Kläger hat auf die übernommene Stammeinlage von 100000 M den Betrag von 50000 M, den er formell und materiell schuldete, unstreitig bezahlt. Nach dem Gesetze blieb er der Gesellschaft Schuldner für den Rest der Stammeinlage von 50000 M. Davon hat R. dis zum Tage der später für nichtig erklärten Abtretung vom

8. Juli 1896 an die Gesellschaft 25000 M gezahlt. Damit hat er in dieser Höhe die Schuld des Klägers an die Gesellschaft und zugleich seine Schuld aus dem Auftrage an den Kläger bezahlt, und es kann nicht die Rede davon sein, daß er diesen Betrag um deswillen von der Gesellschaft zurücksordern könnte, weil die Zahlung ihren Zweck, dadurch die Bedingung für die Ausübung des Rechtes auf die Abtretung des Geschäftsanteiles zu erfüllen, versehlt habe, da die Abtretung vom 8. Juli 1896 nicht in der vom Gesetze durch § 15 Abs. 3 a. a. D. ersorderten Form erfolgt sei. Die Gesellschaft hat durch die Zahlung nur das empfangen, was sie zu fordern hatte, und K. hat die Schuld des Klägers nach dem festgestellten Sachverhalte nicht als eigene Schuld gezahlt, sondern weil er dem Kläger gegensüber zur Zahlung verpflichtet war. Die Kücksorderung gegen die Gesellschaft ist deshald nach den §§ 180. 185. 178 Nr. 2 U.S.K. I. 16 ausgeschlossen.

Bgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 41 S. 123, Bb. 64 S. 100; l. 19 § 1, l. 44, l. 65 § 9 Dig. 12, 6.

R. könnte sich darauf, daß die Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 ihm den abgetretenen Geschäftsanteil nicht verschafft hat, der Gesellschaft gegenüber überhaupt nicht berusen, aber auch nicht einmal dem Kläger gegenüber. Denn der Kläger ist auß dem Auftrage verspslichtet geblieben, den im Auftrage des R. gezeichneten und von R. bezahlten Geschäftsanteilsteil abzutreten, und ist dazu nicht bloß bereit und imstande, sondern hat auch unstreitig die Abtretungserklärung in notarieller Form am 31. Dezember 1900 abgegeben.

Nicht anders liegt die Sache hinsichtlich der von R. nach der Abtretungserklärung vom 8. Juli 1896 an die Gesellschaft gezahlten 25000 M, sodaß es eines näheren Eingehens auf die Frage nicht bedars, ob die Verlustigkeitserklärung vom 4. und 11. Januar 1901 nicht schon um deswillen ungerechtsertigt war, und die Klage nicht schon um deswillen begründet ist, weil der Kläger zur Zeit der Nahnung und Androhung vom 27. November und 1. Dezember 1900 keinenfalls mit einer Einzahlung von 50000 M im Berzuge war. Denn diese 25000 M hat R. zwar gezahlt, nachdem er durch die Abtretungserklärung Gesellschafter und Schuldner der Gesellschaft geworden zu sein glaubte, und der Kläger, wenn die Abtretungserklärung zu Recht bestand, nur noch Eventualschuldner der Gesellschaft gemäß

§ 22 bes Gesehes vom 20. April 1892 war. Aber auch zu dieser Bahlung war R. zugleich aus dem Auftrage und aus der Bereinsbarung mit dem Kläger verpflichtet, und diese Verpflichtung und die durch die Zahlung bewirfte Befreiung des Klägers von seiner eigenen Verpflichtung ist zur Zeit nicht beseitigt, da der Kläger die förmliche Abtretungserklärung abzugeben nicht nur bereit und imstande ist, sonsdern bereits abgegeben hat, die Erben des R. die Erklärung nur zu acceptieren haben, wozu sie verpflichtet sind, wie dies alles bereits oben dargelegt ist. Die verklagte Gesellschaft handelte bei dieser ihr bekannten Sachlage geradezu arglistig, als sie dem Kläger die Verslustiskerklärung androhte und die Verlustigkeitserklärung aussprach, die underechtigt war, weil von einem Verzuge des Klägers nicht die Rede sein kann."...